



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 16. April 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 18

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Für den Standortübungsplatz AHLEN gilt ein BETRETEVERBOT mit Ausnahmen!
2	Bestätigung der Haushaltssatzung der Stadt Ahlen vom 12.04.2021
3	Haushaltssatzung der Stadt Ahlen 2021
4	Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Der Standortälteste Ahlen weist die Bevölkerung auf Folgendes hin:

Für den Standortübungsplatz AHLEN gilt ein BETRETEVERBOT mit Ausnahmen!

Der Standortübungsplatz AHLEN steht den am Standort Ahlen stationierten Truppenteilen ständig für Ausbildungs- und Übungsvorhaben zur Verfügung, dabei wird in der Zeit von Montag – Donnerstag 06:30 bis 24:00 Uhr und Freitag 06:30 – 12:30 Uhr regelmäßig Manöver- und Übungsmunition eingesetzt. Das Betreten des Standortübungsplatzes zur privaten Nutzung ist innerhalb der Übungszeiten sowie bei eingeschränkter Sicht verboten. Aktuelle Hinweise und Sonderbestimmungen über Schießwarnungen (Rote Flaggen) und Verhaltensregeln hängen in den aufgestellten Schaukästen aus. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Standortübungsplatz birgt als militärisches Übungsgelände Gefahren, insbesondere für Kinder. Es ist verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Übungsplatzes zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden. Bei Munition und Munitionsteilen besteht Lebensgefahr. Reiten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Hunde sind immer an der Leine zu führen.

Der Standortälteste Ahlen, Hammer Straße 360, 59229 Ahlen

Auszug aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz:

§ 114

Betreten militärischer Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ahlen, 12.04.2021

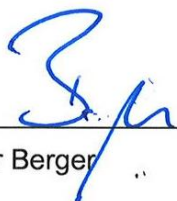
Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
20 20 00/12
Tel. 328

Bestätigung

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der am 23.02.2021 vom Rat beschlossenen

Haushaltssatzung der Stadt Ahlen **für das Haushaltsjahr 2021**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.



Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Stadt Ahlen

Haushaltssatzung

2021





Haushaltssatzung Ahlen

Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Ahlen mit Beschluss vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 160.920.982 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 164.804.654 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 138.419.183 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 146.292.506 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 17.923.750 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 32.173.723 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 18.847.330 €



Haushaltssatzung Ahlen

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.027.019 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 18.847.330 € festgesetzt. Davon entfallen 4.888.357 € auf Umschuldungen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 63.670.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -3.883.672 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 6

(Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Hebesatzsatzung festgelegt.)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	334,00 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	532,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445,00 v.H.



§ 7

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

§ 8

(1) Auf Planstellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen / Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht, wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle / Stelle mit Bezügeaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

(2) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.



§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 3,0 % zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.
3. Die Haushaltssatzung ist ebenfalls durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5.000.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW), wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.
4. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.

Bekanntmachung der endgültigen Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 09.03.2021 angezeigt worden. Die nach § 80 Abs. 5 GO erforderliche Frist im Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 09.04.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende des Jahresabschlusses im Rathaus, Ahlen, Westenmuer 10, 4. Etage, Zimmer 432, 434, 441, 442 oder 443 (Fachbereich Finanzen) während der Dienstzeiten montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ahlen.de im Internet verfügbar.



Haushaltssatzung Ahlen

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, den 12.04.2021

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister